

S 20

Boulevard oder Bühne? – was hilft gegen Lärm, Egos und unnützes Hin- und Herfahren auf dem Kommodore-Johnsen-Boulevard?

Anfrage der Abgeordneten Kerstin Eckardt, Marco Lübke, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die verkehrsrechtliche und ordnungspolitische Eignung eines nächtlichen Einfahrtsverbots in den Kommodore-Johnsen-Boulevard – etwa in der Zeit von 23:00 bis 6:00 Uhr – ausgewiesen durch das Verkehrszeichen 250 („Verbot für Fahrzeuge aller Art“) in Verbindung mit den Zusatzzeichen 1020-12 („Radfahrer und Anlieger frei“), 1026-32 („Linienverkehr frei“) und 1040-30 („23 - 6h“), zur Reduzierung nächtlicher Verkehrsbelastungen durch nicht anwohnerbezogenen Kraftfahrzeugverkehr?
2. Welche rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen wären nach Auffassung des Senats für eine solche Maßnahme konkret zu erfüllen, insbesondere mit Blick auf die Belange des öffentlichen Linienbusverkehrs der BSAG, die Definition des Anliegerkreises, die Ausschilderung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift zur StVO sowie die Kontrolle der Einhaltung durch Polizei und Ordnungsamt?
3. Inwiefern sieht der Senat in einer solchen Maßnahme eine Möglichkeit, Verkehrsverstöße gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 StVO („unnützes Hin- und Herfahren“) effektiver zu unterbinden und zu sanktionieren, die nach Schilderungen von Anwohnerinnen und Anwohnern des Kommodore-Johnsen-Boulevards dort regelmäßig auftreten?

Zu Frage 1:

Der Kommodore-Johnsen-Boulevard ist gem. § 15 Absatz 1 BremLStrG für den Gemeingebrauch gewidmet, wodurch sich hinsichtlich möglicher Zufahrtbeschränkungen hohe Anforderungen stellen. Grundsätzlich können im Rahmen von Verkehrsversuchen, wie derzeit im Kommodore-Johnsen-Boulevard durchgeführt, nur Maßnahmen erprobt werden, die im Anschluss an den Versuch auch dauerhaft mit Mitteln des Straßenverkehrsrechts angeordnet werden können.

Maßnahmen, bei denen für die dauerhafte Anordnung eine Teileinziehung nötig werden würde, können nicht erprobt werden. Diese sind nicht von der Ausnahme in § 45 Absatz 1 Nummer 6 StVO abgedeckt und benötigen den Nachweis einer qualifizierten Gefahrenlage. Das vorgeschlagene, nächtliche Einfahrtsverbot setzt somit die Feststellung einer qualifizierten Gefahrenlage voraus, die im Kommodore-Johnsen-Boulevard nicht gegeben ist. Ein nächtliches Einfahrtsverbot mit Ausnahme für bestimmte Nutzergruppen ist daher verkehrsrechtlich nicht begründbar.

Zu Frage 2:

Voraussetzung ist die Feststellung einer qualifizierten Gefahrenlage, zum Beispiel durch einen Unfallschwerpunkt. Diese Voraussetzung ist derzeit nicht gegeben. Eine weitere Möglichkeit für eine verkehrsrechtliche Anordnung wären auch erhöhte Lärmwerte. Bei einer ersten gutachterlichen Prüfung konnten diese zunächst nicht festgestellt werden.

Zu Frage 3:

Bei dieser Frage geht es um den Tatbestand des „unnützen Hin- und Herfahrens“. Dieser käme bei einem nächtlichen Einfahrtsverbot nicht in Betracht.